



## Informationen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen

### 1. Schengen-Binnenverkehr

Nach den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex entfällt für Personen an Bord von Luftfahrzeugen, die zwischen den Schengen-Vollanwenderstaaten im Schengen-Binnen-Verkehr reisen, die Verpflichtung, bei der ersten Einreise in das Hoheitsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaates einen Flughafen anzufliegen, der als Grenzübergangsstelle zugelassen ist. Dieser Reiseverkehr ist grundsätzlich vom Erfordernis der grenzpolizeilichen Ein- und Ausreisekontrolle befreit. In diesen Fällen ist eine Grenzerlaubnis nicht mehr erforderlich.

#### Schengenstaaten

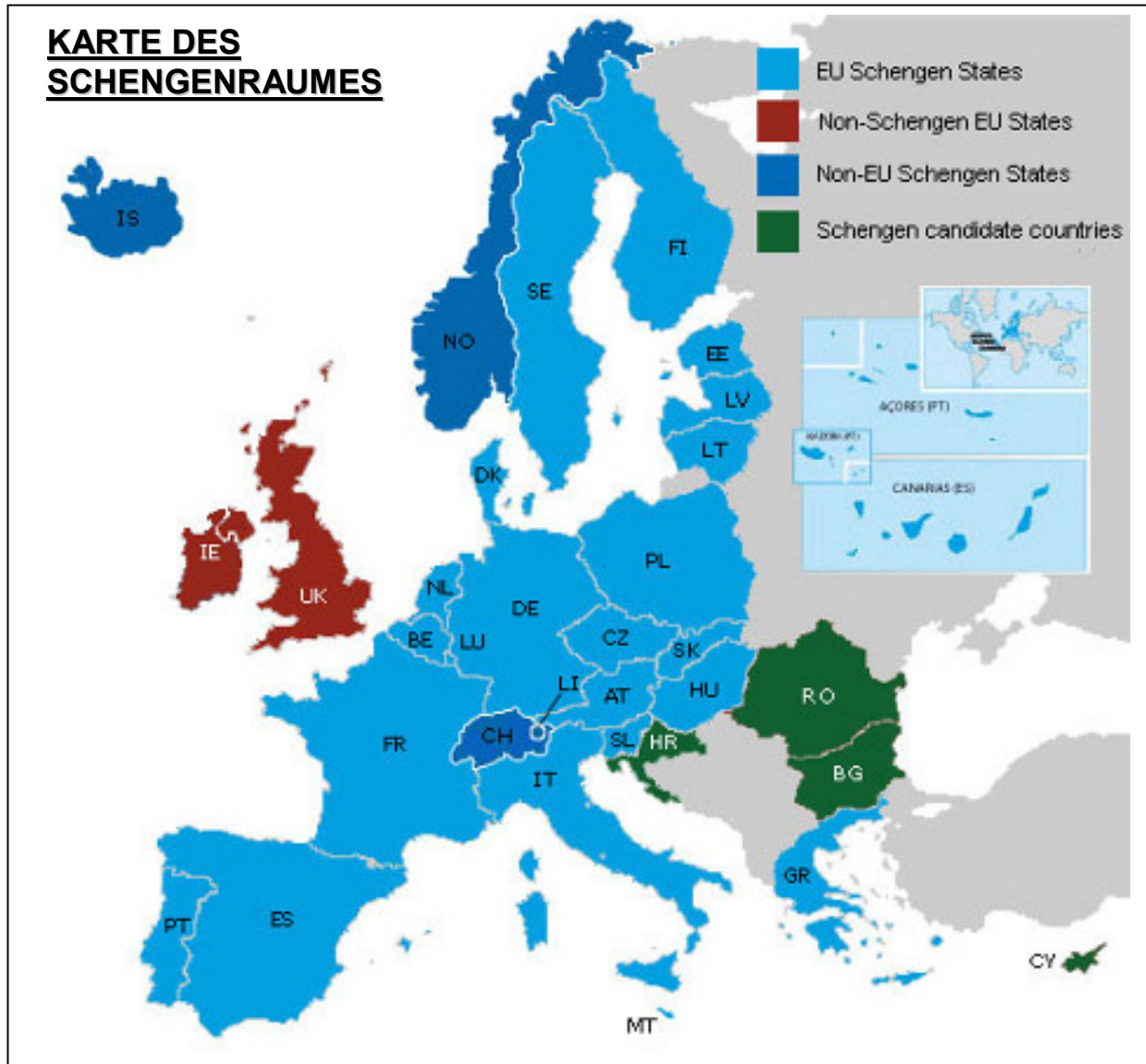
- Belgien
- Dänemark
- Deutschland
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Island\*
- Italien
- Lettland
- Liechtenstein\*
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Norwegen\*
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Schweden
- Schweiz\*
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Spanien
- Tschechische Republik
- Ungarn

Die mit \* gekennzeichneten Staaten sind Schengenstaaten **ohne** EU-Staaten zu sein. Bei NICHT-EU-Staaten ist eine zollrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Hauptzollämtern.

Die nachfolgend angeführten EU-Mitgliedsstaaten sind **keine** Schengenstaaten, so dass hier grenzpolizeiliche Ein- und Ausreisekontrollen erforderlich sind:

- Bulgarien,
- Großbritannien,
- Irland,
- Kroatien,
- Rumänien,
- Zypern.

Auf die angefügte kartographische Darstellung von Schengen- und EU-Staaten wird besonders hingewiesen.



## 2. Befugnis zur Erteilung von Grenzerlaubnissen

Die Befugnis zur Erteilung von Grenzerlaubnissen ergibt sich aus § 61 Abs. 3 BPoIG.  
Eine Grenzerlaubnis kann für den Grenzübertritt von Personen oder Personengruppen im Luftverkehr über nicht zugelassene Grenzübergangsstellen erteilt werden.

### 3. Erteilungsvoraussetzungen

#### 3.1 Begünstigte Reisende (Crew/Passagiere)

Grenzerlaubnisse können für den Grenzübertritt an nicht zugelassenen Grenzübergangsstellen im NON-Schengen-Verkehr nur an begünstigte Reisende, d.h.

- deutsche Staatsangehörige,
- Staatsbürger der anderen EU-Staaten, sowie
- Staatsangehörige von Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz (EFTA-Mitgliedstaaten)

sowie an deren freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige aus Drittstaaten<sup>1</sup> erteilt werden.

Sonstige Ausländer aus Drittstaaten<sup>1</sup> können derzeit nur berücksichtigt werden, wenn sie in Deutschland ihren Wohnsitz haben und im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder eines anderen deutschen Aufenthaltstitels (z.B. „Hochqualifiziertenstatus“) sind. In solchen Fällen sind auch Angaben zu den Aufenthaltsdokumenten erforderlich.

Alle anderen ausländischen Staatsbürger können nur über Flughäfen mit Grenzübergangstatus im NON-Schengen-Verkehr reisen.

#### 3.2 Begründung

Für den NON-Schengen-Verkehr mit Grenzerlaubnis, d.h. außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen, ist gemäß § 61 Abs.3 BPolG ein besonderes Bedürfnis erforderlich.

Bei der Beantragung einer Einzel- oder Dauergrenzerlaubnis sind daher folgende Erläuterungen abzugeben:

- Gründe für den/die Flug/Flüge (z.B. Geschäftsflug) und
- Begründung, warum kein Flugplatz mit Zulassung als Grenzübergang benutzt werden kann, z.B. aufgrund der Nähe von Geschäftsräumen des Antragstellers zum avisierten Flugplatz (ohne Grenzübergangstatus).

### 4. Zuständigkeit für die Erteilung von Grenzerlaubnissen

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Grenzerlaubnissen in Bayern liegt bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei.

Anträge sind an die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei unter Verwendung der dort erhältlichen Formulare zu richten.

#### 4.1 Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen

Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen müssen grundsätzlich mindestens **24 Stunden** vor dem ersten Flug der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei vorliegen.

---

<sup>1</sup> Drittstaaten = Staaten, die nicht Mitglied der EU (Europäische Union) und der EFTA (Europäische Freihandelsassoziation) sind

#### 4.1.1 Antragsbearbeitung durch die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei

Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen sollten grundsätzlich unter Einhaltung der mindestens 24-stündigen Antragsfrist von Montag bis Freitag während der allgemeinen Bürozeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr) an die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei gesandt werden. Dies soll vorrangig per Email an folgende Adresse erfolgen: [grenzerlaubnis@polizei.bayern.de](mailto:grenzerlaubnis@polizei.bayern.de) (ersatzweise in Ausnahmefällen per Telefax: 0851/21363-142).

#### 4.1.2 Ausnahmeregelung

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge auf Erteilung von Einzelgrenzerlaubnissen bis mindestens 2 Stunden vor den planmäßigen Abflugs- und Landezeiten bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei eingereicht werden. Solche Ausnahmen stellen insbesondere Ambulanz-Flüge dar.

Ausnahmefälle sind **vorab telefonisch** bei der Polizeieinsatzzentrale des Polizeipräsidiums Niederbayern, unter der Tel. 09421/868-0 anzukündigen.

Die unter den o.g. Punkt 4.1.1 erläuterte Adressatenregelung für den Versand der Anträge ist analog zusätzlich zu beachten.

#### 4.2 Anträge auf Erteilung von Dauergrenzerlaubnissen

Anträge müssen mindestens 14 Tage vor dem ersten Flug der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei vorliegen. Diese sollten vorrangig per Email an folgende Adresse gesendet werden: [grenzerlaubnis@polizei.bayern.de](mailto:grenzerlaubnis@polizei.bayern.de).

Die Aufnahme weiterer Personen in die Anlage „Flugmeldung Crew-Paxe“ einer Dauergrenzerlaubnis ist auch während der Gültigkeitsdauer der jeweiligen Dauergrenzerlaubnis auf Antrag möglich. Entsprechende formlose Anträge sind durch die Vorlage der aktualisierten Anlage „Flugmeldung Crew-Paxe“ unter Hinweis auf die von der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei erteilte Dauergrenzerlaubnis möglich. Solche Anträge müssen mindestens 2 Werktage vor dem ersten Flug direkt der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei vorliegen.

##### Hinweise zur Erteilung von Dauergrenzerlaubnissen:

Durch die Direktion der Bayerischen Grenzpolizei werden Dauergrenzerlaubnisse in der Regel auf 12 Monate befristet ausgestellt.

Die Erteilung steht unter dem Vorbehalt eines jederzeit möglichen Widerrufs der Grenzerlaubnis, der sich auf die Erfüllung von Auflagen und Beachtung von Hinweisen bezieht. Die betreffenden Auflagen und Hinweise sind in der erteilten Dauergrenzerlaubnis detailliert angeführt.

Vom Inhaber der Dauergrenzerlaubnis ist insbesondere jeder einzelne Flug in/aus NON-Schengen-Staaten mit dem Formblatt „Flugmeldung Crew-Paxe“ rechtzeitig bei der zuständigen Polizeiinspektion der Bayer. Landespolizei zwecks Durchführung der Grenzkontrolle zu melden.

Alle im Rahmen der Dauergrenzerlaubnis durchgeführten NON-Schengen-Flüge sind zudem im Formblatt „Jahresflugnachweis“ zu dokumentieren, das der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei, nach Ablauf der Frist für die Dauergrenzerlaubnis vorzulegen ist.

Beide Formblätter werden dem Antragsteller als Anlagen zur erteilten Grenzerlaubnis zugestellt.

#### **4.3 Angaben in den Formblättern**

Die bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei erhältlichen Formulare für die Beantragung von Einzel- oder Dauergrenzerlaubnissen sind vollständig auszufüllen. Insbesondere sind dabei folgende Angaben zu tätigen:

- Benennung des Antragstellers mit Erreichbarkeit(en)
- planmäßige Abflug- oder Landezeiten (betrifft Antrag zur Einzelgrenzerlaubnis)
- Begründung für die Durchführung des Fluges/der Flüge
- Detaillierte Angaben zu den reisenden Crew-Mitgliedern und Passagieren (Name, Vorname, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit) sowie zu den verwendeten Reisedokumenten (Art, Nummer und Gültigkeit)

Sofern sich unter den Reisenden auch Ausländer aus Drittstaaten befinden, die gem. Punkt 3.1 als Begünstigte für das Grenzerlaubnisverfahren gelten können, sind zusätzliche Angaben zu den Aufenthaltsdokumenten erforderlich.

#### **4.4 Unterschriftsleistung durch die Antragsteller**

Anträge auf Erteilung von Grenzerlaubnissen müssen durch die Antragsteller unterschrieben werden. Soll der Versand der Anträge per Email erfolgen, so wird um Verwendung einer elektronischen Signatur gebeten. Auch ein Scan des unterschriebenen Originalantrags wird akzeptiert.

### **5. Ansprechpartner bei der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei**

Bei Fragen zur Erteilung von Grenzerlaubnissen stehen Ihnen zu den üblichen Bürozeiten nachfolgende Ansprechpartner zur Verfügung:

- PHK Schimpl Tel.: 0851/21363-212
- PHK Serediuk Tel.: 0851/21363-214
- POKin Anetzberger Tel.: 0851/21363-213

#### **Kontaktdaten der Direktion der Bayerischen Grenzpolizei**

Postanschrift: Direktion der Bayerischen Grenzpolizei  
Spitalhofstr. 94  
94032 Passau

Email: [grenzerlaubnis@polizei.bayern.de](mailto:grenzerlaubnis@polizei.bayern.de)

Telefax: 0851/21363-142